

Sicherheits-, Umwelt und Energierichtlinien

Beim Einsatz von Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Erprobung von Einrichtungen
- 3 Bau- und Montagearbeiten
- 4 Maschinen, Werkzeuge, Geräte
- 5 Elektrische Einrichtungen
- 6 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen
- 7 Asbestarbeiten
- 8 Gewässerschutz – Entsorgung
- 9 Feuerarbeiten – Schweißen
- 10 Persönliche Schutzausrüstung
- 11 Werkverkehr
- 12 Verhalten bei Unfall
- 13 Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz
- 14 Datenschutz
- 15 Brandmeldeanlage
- 16 Dieselmotoren innerhalb von Gebäuden
- 17 Energiemanagement
- 18 Notruf

1 Allgemeines

1.1 Begriffe, Abkürzungen

- **AN:** Betriebe, die handwerkliche Arbeiten auf dem Firmengelände der LiDO ausführen (Auftragnehmer und deren Subunternehmer)
- **LiDO:** Lindauer DORNIER GmbH
- **Hauptwerk Lindau:** Werk 1
- **Lager Pfronten:** Werk 2
- **Standort Esseratsweiler:** Werk 3
- **DGUV:** Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften

1.2 Die LiDO legt grossen Wert auf die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und Datenschutz.

Der **AN** hat sich deshalb vor den Arbeiten innerhalb des Werkes über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu informieren. Diese Sicherheitsbestimmungen sind für die Mitarbeiter des **AN** oder ebenso für Subunternehmer, die vom **AN** eingesetzt werden, verbindlich.

Der **AN** trägt Sorge, dass alle seine Mitarbeiter, die bei der **LiDO** tätig sind, über die Sicherheitsanweisungen und erklärten Gefährdungen informiert sind. Bei Notfällen ist die Werkschutzzentrale über die interne **Notrufnummer** (siehe Punkt 18) zu verständigen.

Gemäss DGUV Vorschrift 1 § 5 (allg. Vorschrift) ist die **LiDO** verpflichtet, den **AN** schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der **AN**, zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Einrichtungen, Anordnungen und Massnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Arbeitsschutzvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Ferner ist der **AN** verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten (z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen).

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zum **AN** muss deutlich erkennbar sein. Der Besucherausweis ist sichtbar zu tragen.

Die Mitarbeiter sollen sich nur dort aufhalten, wo sie aufgrund des mit der **LiDO** abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet (ausser Kantine).

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken. Sämtliche Personen und Fahrzeuge, einschliesslich Ladung, die das Werksgelände begehen oder befahren, unterliegen der Kontrolle des Werkschutzes der **LiDO**.

Bei der **LiDO** besteht ein Alkoholverbot, das auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen gilt. Auf dem Firmengelände besteht Fotografier- und Rauchverbot.

1.3 Koordinator

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der dem **AN** von der **LiDO** genannte Ansprechpartner und Koordinator die Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 1 § 6 aufeinander ab. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmassnahmen sind vor Arbeitsbeginn durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Werkschutzes und der Betriebsfeuerwehr der **LiDO** unbedingt Folge zu leisten.

Die mit den Arbeiten des **AN** verbundenen Gefahren sind dem Koordinator unaufgefordert mitzuteilen. Über spezielle Gefahren bei der **LiDO** in Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag, informiert der Koordinator in der sogenannten „Fremdfirmen-Unterweisung“ mit Gegenbestätigung durch das Fremdpersonal.

1.4 Arbeitszeit, Arbeitsverlauf

Vor Arbeitsbeginn muss sich der **AN**, d. h. seine Mitarbeiter, an der Pforte (Hauptwerk Lindau und Standort Esseratsweiler) anmelden.

Der Koordinator ist vom **AN** über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und Arbeitsende zu unterrichten. Ausserdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

1.5 Transport

Das Befahren von Gebäuden mit Fahrrädern, Personenkraft- und Lastwagen ist nicht gestattet. Hinweise über die Tragfähigkeit von Gebäudeböden und Rampen sind zu beachten.

1.6 Gebote, Verbote

Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in der **LiDO** sind zwingend zu beachten.

2 Erprobung von Einrichtungen

- 2.1** Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend DGUV Vorschrift 1 § 42 (Erprobung von Einrichtungen) zu verfahren.

3 Bau- und Montagearbeiten

3.1 Leitern, Gerüste

Es dürfen nur ordnungsgemässe Leitern verwendet werden, die der Betriebssicherheitsverordnung (Leitern und Tritte) entsprechen. Die Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt sein. Der AN hat darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen werden.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Personen durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden können. Eine Abstimmung mit dem Koordinator muss vor Arbeitsbeginn erfolgen.

3.2 Absturzgefahr

An hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein.

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein.

Anseilschutz darf verwendet werden, wenn für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden sind und das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmässig ist.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

3.3 Begehen von Dächern

Dächer ohne tragfähige Dachhaut - z. B. Glasdächer, Wellplattendächer - dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden.

3.4 Bitumen-Flämmarbeiten

Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten Bitumenkocher auf den Dachflächen der Werksgebäude ist nicht zulässig. Im Übrigen sind bei Flämmarbeiten im Werksgelände, Feuerlöscher griffbereit zu halten.

3.5 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über den Koordinator bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Strassensperrungen müssen mit dem Koordinator abgestimmt werden.

3.6 Alleinarbeiten

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit von nur einer Person durchgeführt, so hat der AN gemäss DGUV Vorschrift 1 § 36 Ab 3 die Überwachung durch geeignete Massnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen. Nach Abklärung mit dem Koordinator kann ein Personennotsignal – Telefon der LiDO bei der jeweiligen Pforte ausgeliehen werden.

3.7 Lärm und Schwingungen

Treten bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelastigungen oder Boden- und Gebäudeschwingungen auf, so muss der AN den Koordinator rechtzeitig informieren, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit beziehungsweise andere zweckentsprechende Lärmschutzmassnahmen festgelegt werden können.

3.8 Arbeiten in Behältern oder engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der möglichen Gefährdung entsprechend, gemäss DGUV Vorschrift 1 § 47, TRGS 507 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und DGUV Regel 113-004 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“, Schutzmassnahmen zu treffen. Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung und dem Koordinator abgestimmt werden.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden.

3.9 Baubuden

Sollen sogenannte Baubuden (Tagesunterkünfte usw.) errichtet werden, so ist vorher die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten.

3.10 Sauberkeit

Die Arbeits-/ Baustellen sowie die Lagerbereiche sind ordentlich und sauber zu halten.

3.11 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäss funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - z. B. Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen oder Getränkeflaschen - müssen entfernt und ordnungsgemäss entsorgt werden.

4 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

4.1 Benutzung von Einrichtungen der LiDO

Die Benutzung von Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel usw.) der LiDO ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung zulässig.

4.2 Werkzeuge

Die vom AN bei der LiDO eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen sich gemäss der Betriebssicherheitsverordnung in einem betriebssicheren Zustand befinden und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen gemäss DGUV Vorschrift 3 geprüft sein (gültiges Prüfsiegel, auf Verlangen mittels Prüfprotokolle nachweisbar).

4.3 Bolzentreibwerkzeuge

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nicht gestattet. Bolzenschubwerkzeuge müssen der DGUV Vorschrift 56 entsprechen und können mit Einverständnis des Koordinators verwendet werden.

4.4 Werkzeug-Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum des AN gekennzeichnet sein.

5 Elektrische Einrichtungen

5.1 Stromabschaltung

Arbeiten in Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Massnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Stromabschaltung und -einschaltung beziehungsweise Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

5.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an das Werksnetz der LiDO dürfen nur von der zuständigen Fachabteilung beziehungsweise deren Beauftragten durchgeführt werden. Der AN hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmässigem Zustand sind.

6 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen

6.1 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator die Sicherheitsdatenblätter der zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe mit Mengenangaben zu übergeben und auf Gefahrstoffe schriftlich hinzuweisen, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können. Die Verwendung von krebserzeugenden (karzinogenen), fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) oder erbgutverändernden (mutagenen) Stoffen ist nicht zugelassen.

Eine Gefährdung von Personen, durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern

7 Asbestarbeiten

7.1 Bei Arbeiten an beziehungsweise mit asbesthaltigen Stoffen sind gesonderte Vereinbarungen gem. TRGS 519 zu treffen.

8 Gewässerschutz – Entsorgung

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht zu besorgen ist.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) einzuhalten.

Sollte der AN Arbeiten im Sinne des WHG § 19 i (Wasserhaushaltsgesetz) durchführen, ist eine Zulassung als Fachbetrieb nach WHG § 19 I erforderlich.

Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

9 Feuerarbeiten - Schweißen

9.1 Feuerarbeiten

Falls im Zuge der vom AN zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Flämm-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung (sogenannter „Erlaubnisschein für Feuerarbeiten“) über den Koordinator eingeholt werden. Es darf grundsätzlich nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit diesen Arbeiten begonnen werden. Vor Beginn und nach Beendigung der feuer-, funken- oder raucherzeugenden Arbeiten muss der **Werkschutz im Hauptwerk Lindau und im Standort Esseratsweiler über die Pforte beziehungsweise über die Werksinstandhaltung im Hauptwerk Lindau (zuständig für das Lager Pfronten)** informiert werden. Der Arbeitsort und die sich in der Nähe befindlichen Rauchmelder sind anzugeben.

9.2 Gasflaschen, Autogen-Schweißgeräte

Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmässigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuss gelagert werden. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

9.3 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen der LiDO zerstören, vermieden werden.

9.4 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über den Notruf (siehe Punkt 18) oder über den nächsten Feuermelder die Feuerwehr zu verständigen und mit den Löschmassnahmen zu beginnen. Vor Beginn der Arbeiten muss sich der AN Kenntnisse über die jeweiligen Notrufmöglichkeiten verschaffen und seine im Werk tätigen Mitarbeiter entsprechend informieren.

10 Persönliche Schutzausrüstung

10.1 Tragepflicht von PSA

Der AN und ggf. seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

Nach DGUV Vorschrift 1 § 4 hat der AN bei gefährlichen Arbeiten seinen Mitarbeitern eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

11 Werkverkehr

11.1 Geschwindigkeit, Parken

Im ganzen Werk gilt die StVO sowie eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

Im Werksgelände sind die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Privatfahrzeuge dürfen nicht im Werk parken. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen wird ein Bussgeld in Höhe von EUR 15,00 erhoben, im Wiederholungsfalle die Einfahrt untersagt.

11.2 Fahrberechtigung

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane und Hubarbeitsbühnen, dürfen nur von Personen gefahren beziehungsweise bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben.

Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

11.3 Fahrbereich Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschliessen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

12 Verhalten bei Unfall

12.1 Sollte der AN oder seine Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht ihnen der werksärztliche Dienst (Sanitätsstelle) der LiDO zur Verfügung.

Bei tödlichen, schweren oder Massenunfällen muss der AN sofort die ständig besetzte Werkschutz-Zentrale über **Notruf (siehe Punkt 18)** und die Abteilung SI (Arbeitssicherheit, betrieblicher Umweltschutz), Tel. 1909, verständigen. An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für den AN eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

13 Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz

13.1 Sofern der AN Fragen zur Arbeitssicherheit oder zum Umweltschutz hat, kann er sich an die Abteilung SI (Arbeitssicherheit, betrieblicher Umweltschutz), Tel. 1909, wenden.

Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften und Gewerbeordnung) verankerten Verantwortung bei Arbeiten, die der AN im Auftrag der LiDO in deren Regie durchführt.

14 Datenschutz

Durch die Tätigkeit bei der LiDO besteht für den AN und seine Mitarbeiter die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Es ist deshalb dem AN und seinen Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblick in Schränke und Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen.

Sollte der AN oder seine Mitarbeiter trotzdem Kenntnisse über LiDO-Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen vertraulich zu behandeln.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, ist der AN und der die Verpflichtung missachtende Mitarbeiter seines Unternehmens der LiDO und den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Auskunft zum Datenschutz erhalten Sie in der Abteilung HR (Personalwesen) (Tel. 1330). Das Betreten der mit Zugangsterminal gesicherten Bereiche ist nur mit Zustimmung des Koordinators zugelassen. Verstöße können zum Ausschluss bei der Auftragsvergabe führen.

15 Brandmeldeanlage

Weitgehendst sind Räume mit Brand- beziehungsweise Rauchmeldern ausgestattet. Es ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten, bei denen Staub anfällt, die Melder geschützt und ebenso wie bei Feuerarbeiten und Schweißen (siehe Punkt 9) vom Werkschutz im Hauptwerk Lindau und im Standort Esseratsweiler beziehungsweise über die Werksinstandhaltung im Hauptwerk Lindau (zuständig für das Lager Pfronten) ausser Betrieb genommen werden. Kosten für verschmutzte Melder oder ausgelöste Alarmer gehen zu Lasten des Verursachers.

16 Dieselmotoren innerhalb von Gebäuden

Das Betreiben von Dieselmotoren innerhalb von Gebäuden ist nur statthaft, wenn die Motoren mit Partikelfiltern ausgerüstet sind und der Raum gleichzeitig belüftet wird.

17 Energiemanagement

Die LiDO verpflichtet sich ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Um das zu erreichen ist ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 vorhanden.

Der AN verpflichtet sich, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen seinen Beitrag zur Effizienzverbesserung zu leisten.

18 Notruf



Feuerwehr

Lindau	Telefon:	+49 8382 703 213
Esseratsweiler	Telefon:	+49 8382 703 199
Lager Pfronten	Telefon:	112



Sanitäter

Lindau	Telefon:	+49 8382 703 226
Esseratsweiler	Telefon:	+49 8382 703 150
Lager Pfronten	Telefon:	112



Pforte Werkschutz

Lindau	Telefon:	+49 8382 703 213
Esseratsweiler	Telefon:	+49 8382 703 199
Lager Pfronten	Telefon:	+49 8382 703 213

Bitte speichern Sie sich die oben genannten LiDO Notfallnummern ein. Im Falle eines Notrufes wird dieser über unser Sicherheitspersonal über die zuständige Pforte abgewickelt.